

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Essen  
Facharzt für Hals-Nasen-  
Ohrenheilkunde  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 74/2000

Kreis Wesel  
Facharzt für Orthopädie  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 76/2000

## Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb  
der angegebenen Fristen an  
die KV Nordrhein, Zulas-  
sungsausschuss für Ärzte  
Duisburg, Mülheimer Straße  
66, 47057 Duisburg.

Im Bereich der Bezirksstelle  
Aachen

**Bewerbungsfrist:**  
**2 Wochen**

Kreis Heinsberg  
Facharzt für  
Augenheilkunde  
Chiffre-Nr. 240

Stadt Aachen  
Facharzt für Allgemein-  
medizin/Praktischer Arzt  
Chiffre-Nr. 242

**Bewerbungsfrist:**  
**3 Wochen**

Kreis Aachen  
Facharzt für  
Innere Medizin  
Chiffre-Nr. 241

**Bewerbungsfrist:**  
**4 Wochen**

Kreis Heinsberg  
Facharzt für Allgemein-  
medizin/Praktischer Arzt  
(Ausscheiden aus einer  
Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 244

## Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb  
der angegebenen Fristen  
nach Erscheinen dieser Ver-  
öffentlichung an die KV Nord-  
rhein, Bezirksstelle Aachen,  
Habsburgerallee 13, 52064  
Aachen, Tel.: 0241/75 09 -  
180.

**Wir weisen darauf hin,  
dass sich auch die in den  
Wartelisten eingetragenen  
Ärzte bei Interesse um den  
betreffenden Vertragsarzt-  
sitz bewerben müssen.**

Düsseldorf, 14.06.00  
gez. Dr. Hansen  
Vorsitzender des Vorstands

Siegel

Dr. Winkler  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Aktenzeichen: III B 6 - 3642.1

Die beigeheftete Änderung der Satzung der Kas-  
senärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 08.05.1993,  
die die Vertreterversammlung am 13. Mai 2000 be-  
schlossen hat, wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 SGB V ge-  
nehmigt.

Düsseldorf, den 30. Juni 2000

Im Auftrag  
gez.  
Godry  
Dienstsigel

## Bekanntmachungen des Landeswahlausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Der Landeswahlausschuss der Kassenärztlichen Verei-  
nigung Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für  
die Wahl der Vertreterversammlung und gemäß § 4 Abs.  
9 der „Ordnung über die Organisation der satzungsg-  
emäß gebildeten Verwaltungsstellen“ Folgendes be-  
kannt:

### A. Zur Wahl der Vertreterversammlung

#### 1) Wahl der Vertreter der ordentlichen ärztlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung

- Wie schon im „Rheinischen Ärzteblatt“ vom  
15.06.2000, Heft 6 mitgeteilt wurde, findet die  
Durchführung der Neuwahl der Vertreterver-  
sammlung am 25.11.2000 statt. Gemäß § 12  
der Wahlordnung ist das Wahlrecht schriftlich  
auszuüben (Briefwahl). Letzter Termin ist  
der 25.11.2000 um 24.00 Uhr (Poststempel).
- Wahlvorschläge sind nach einem bei den  
Kreiswahlausschüssen einzusehenden Mus-  
ter vom 21.08. bis 04.09.2000 jeweils in der  
Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr außer sams-  
tags und sonntags an den bereits veröffent-  
lichten Orten zur Abgabe von Wahlvorschlä-  
gen einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Na-  
men enthalten, wie Vertreter und Nachfolger für den  
Wahlkreis zu wählen sind. Er darf höchstens die  
doppelte Anzahl der Namen aufweisen und zwar ge-  
trennt nach Vertretern und Nachfolgern.

## Beschluss über die Änderung des § 11 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Verei-  
nigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2000  
zu Punkt 7b der Tagesordnung folgende Änderung der  
Satzung vom 8. Mai 1993 in der Fassung vom 23. Januar  
1999 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln  
aller Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen:

In § 11 „Änderung der Satzung“ der Satzung der Kas-  
senärztlichen Vereinigung Nordrhein wird der Satzteil  
beginnend mit „Sie bedarf...“ nach dem Wort „zwei  
Dritteln“ in „der anwesenden Mitglieder, mindestens  
aber der Hälfte aller Mitglieder der VV“ geändert.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Von jedem vorgeschlagenen Arzt muss eine Erklärung zum Wahlvorschlag beigefügt sein, dass er zur Annahme der Kandidatur bereit ist. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er die notwendige Zahl der Vertreter und Nachfolger enthält und von 10 % der Wahlberechtigten des Wahlkreises (mindestens jedoch von 5 Wahlberechtigten) unterzeichnet ist. In jedem Fall genügen 20 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Für die Wahlkreise sind Vertreter und Nachfolger in nachstehender Anzahl zu wählen:

Wahlkreis	Vertreter	Nachfolger
Stadt Aachen	5	5
Kreis Aachen	3	3
Kreis Düren	2	2
Kreis Heinsberg	2	2
Stadt Wuppertal	5	5
Stadt Solingen	2	2
Stadt Remscheid	1	1
Stadt Düsseldorf	10	10
Kreis Neuss	5	5
Kreis Mettmann	5	5
Stadt Duisburg	5	5
Kreis Kleve	2	2
Kreis Wesel	4	4
Stadt Köln	16	16
Stadt Leverkusen	2	2
Stadt Bonn	6	6
Kreis Erftkreis	4	4
Kreis Rhein.-Bergische	3	3
Kreis Oberbergischer	2	2
Kreis Rhein-Sieg	6	6
Kreis Euskirchen	2	2
Stadt Krefeld	3	3
Stadt Mönchengladbach	4	4
Kreis Viersen	3	3
Stadt Essen	7	7
Stadt Oberhausen	2	2
Stadt Mülheim	1	1

## 2) Wahl der Vertreter der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung

Für die Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung gelten ebenfalls die unter A. 1) angegebenen Fristen und Bestimmungen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und für die Entgegennahme der Stimm-scheine sind die in § 22 Abs. 3 der Wahlordnung angegebenen Wahlausschüsse verantwortlich.

Für die Wahlbezirke sind Vertreter und Nachfolger in nachfolgender Anzahl zu wählen:

Wahlbezirk	Vertreter	Nachfolger
Aachen	3	6
Bergisch-Land	1	2
Düsseldorf	6	12
Duisburg	3	6
Köln	10	20
Linker Niederrhein	2	4
Ruhr	3	6

## 3) Wahl der Vertreter der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder in die Vertreterversammlung

Für die Wahl der Vertreter der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder in die Vertreterversammlung gelten ebenfalls die unter A 1) angegebenen Fristen und Bestimmungen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und für die Entgegennahme der Stimm-scheine sind die in § 27 Abs. 3 der Wahlordnung angegebenen Wahlausschüsse verantwortlich.

Für die Wahlbezirke sind Vertreter und Nachfolger in nachfolgender Anzahl zu wählen:

Wahlbezirk	Vertreter	Nachfolger
Aachen	1	2
Bergisch-Land	1	2
Düsseldorf	1	2
Duisburg	1	2
Köln	3	6
Linker Niederrhein	1	2
Ruhr	1	2

## 4) Feststellung der Zahl der zu wählenden außerordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder

Für die Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung gelten ebenfalls die unter A 1) angegebenen Fristen und Bestimmungen. Für die Einreichung der Stimm-scheine ist der in § 32 Abs. 3 der Wahlordnung angegebene Wahlausschuss verantwortlich.

Für den Wahlbezirk sind Vertreter und Nachfolger in nachfolgender Anzahl zu wählen:

Vertreter	Nachfolger
2	4

## B. Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes

### 1) Wahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) in den Kreisstellenvorstand

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- a) Entsprechend der Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ vom 15.06.2000 Heft 6 findet die Durchführung der Neuwahl der Kreisstellenvorstände am 25.11.2000 statt. Gemäß § 4 Abs. 1 der „Ordnung über die Organisation der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“ sind die Mitglieder der Kreisstellenvorstände durch geheime schriftliche Wahl zu bestimmen (Briefwahl). Letzter Termin ist der 25.11.2000, 24.00 Uhr (Poststempel).
- b) Wahlvorschläge sind nach einem bei den Kreisstellen einzusehenden Muster vom 21.08. bis 04.09.2000 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr außer samstags und sonntags an den bereits veröffentlichten Orten zur Abgabe von Wahlvorschlägen einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag für die ordentlichen Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) des Kreisstellenvorstandes muss mindestens die Hälfte mehr an Bewerbern enthalten, als ordentliche Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Er darf höchstens die doppelte Anzahl enthalten.

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Ziffer 4 der „Ordnung über die Organisation der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“ ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er mindestens die Hälfte mehr und höchstens die doppelte Anzahl an Bewerbern enthält, als ordentliche Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind und von 10 % der Wahlberechtigten (mindestens jedoch von 5 Wahlberechtigten) unterzeichnet ist. Mehr als 25 Unterschriften sind in keinem Fall erforderlich. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Für die Wahlkreise sind Vertreter der ordentlichen Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) in den Kreisstellenvorstand in nachstehender Anzahl zu wählen.

Wahlkreis:	Vertreter	Mindestzahl	Höchstzahl
		der Bewerber	
Stadt Aachen	7	11	14
Kreis Aachen	7	11	14
Kreis Düren	7	11	14

Kreis Heinsberg	7	11	14
Stadt Wuppertal	7	11	14
Stadt Solingen	7	11	14
Stadt Remscheid	7	11	14
Stadt Düsseldorf	7	11	14
Kreis Neuss	7	11	14
Kreis Mettmann	7	11	14
Stadt Duisburg	7	11	14
Kreis Kleve	7	11	14
Kreis Wesel	7	11	14
Stadt Köln	7	11	14
Stadt Leverkusen	7	11	14
Stadt Bonn	7	11	14
Kreis Erftkreis	7	11	14
Kreis Rhein.-Bergischer	7	11	14
Kreis Oberbergischer	7	11	14
Kreis Rhein-Sieg	7	11	14
Kreis Euskirchen	7	11	14
Stadt Krefeld	7	11	14
Stadt Mönchengladbach	7	11	14
Kreis Viersen	7	11	14
Stadt Essen	7	11	14
Stadt Oberhausen	7	11	14
Stadt Mülheim	7	11	14

## 2) Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) in den Kreisstellenvorstand

- a) Für die Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) gelten die gleichen Fristen und Bestimmungen wie unter B. 1 a) genannt.
- b) Wahlvorschläge sind nach einem bei den Kreiswahlausschüssen einzusehenden Muster vom 21.08. bis 04.09.2000 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr außer samstags und sonntags an den bereits veröffentlichten Orten zur Abgabe von Wahlvorschlägen einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der außerordentlichen Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) des Kreisstellenvorstandes muss doppelt so viele Bewerber enthalten, als außerordentliche Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) in den Vorstand der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Höchstens jedoch die dreifache Anzahl.

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Ziffer 4 der „Ordnung über die Organisation der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“ ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er mindestens doppelt so viele und höchstens die dreifache Anzahl an Bewerbern enthält, wie außerordentliche Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind und von 10 % der Wahlberechtigten (mindestens jedoch von 3 wahlberechtigten außerordentlichen Mitgliedern) unterschrieben ist. Es genügen in jedem Fall 10 Unterschriften. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Für die Wahlkreise sind Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (Ärzte und Psychotherapeuten) in den Kreisstellenvorstand in nachstehender Anzahl zu wählen.

Wahlkreis:	Vertreter	Mindestzahl	Höchstzahl
		der Bewerber	
Stadt Aachen	1	2	3
Kreis Aachen	1	2	3
Kreis Düren	1	2	3
Kreis Heinsberg	1	2	3
Stadt Wuppertal	1	2	3
Stadt Solingen	1	2	3

Stadt Remscheid	1	2	3
Stadt Düsseldorf	1	2	3
Kreis Neuss	1	2	3
Kreis Mettmann	1	2	3
Stadt Duisburg	1	2	3
Kreis Kleve	1	2	3
Kreis Wesel	1	2	3
Stadt Köln	1	2	3
Stadt Leverkusen	1	2	3
Stadt Bonn	1	2	3
Kreis Erftkreis	1	2	3
Kreis Rhein.-Bergischer	1	2	3
Kreis Oberbergischer	1	2	3
Kreis Rhein-Sieg	1	2	3
Kreis Euskirchen	1	2	3
Stadt Krefeld	1	2	3
Stadt Mönchengladbach	1	2	3
Kreis Viersen	1	2	3
Stadt Essen	1	2	3
Stadt Oberhausen	1	2	3
Stadt Mülheim	1	2	3

*Dr. Winkler*

*Vorsitzender des Landeswahlausschusses*

## RHEINISCHES ÄRZTEBLATT

**Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

■ **Herausgeber:**

Ärztekammer Nordrhein und  
Kassenärztliche Vereinigung

■ **Redaktion:**

Horst Schumacher (Chefredakteur)  
Ruth Banners (verantw. für Beiträge  
der KV Nordrhein)  
Jürgen Brenn  
Karola Janke-Hoppe (Assistenz)  
Karin Hamacher  
Frank Naundorf  
Sabine Schindler-Marlow

■ **Anschrift der Redaktion:**

Tersteegenstraße 31, 40474 Düsseldorf,  
Postfächer 300142 und 300161,  
40401 Düsseldorf  
Fernruf: (02 11) 43 02-245, -246, -242  
Telefax: (02 11) 43 02-244  
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de

■ **Redaktionsausschuss:**

Dr. Beate Bialas, Erkelenz  
Dr. Sabine Dominik, Düsseldorf  
Dr. Hans Uwe Feldmann, Essen  
Dr. Leonhard Hansen, Alsdorf  
Dr. Rainer M. Holzborn, Dinslaken  
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Düren  
Dr. Klaus Josten, Meckenheim  
Dr. Arnold Schüller, Neuss  
Dr. Kim Hin Siao, Weeze  
Dr. Horst Wimmershoff, Duisburg  
Dr. Wilhelm P. Winkler, Köln

**ISSN: 0035-4481**

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

■ **Verlag, Vertrieb:**

WWF Verlagsgesellschaft mbH,  
Postfach 18 31, 48257 Greven  
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven  
Tel.: 025 71/93 76-30, Fax: 025 71/93 76-50  
E-Mail: verlag@wwf-medien.de  
Verlags- und Anzeigenleitung: Anke Breenkötter

■ **Druck:**

WWF Formular Erstellungs- und Vertriebsgesellschaft mbH  
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven  
Tel.: 025 71/93 76-0, Fax: 025 71/93 76-50

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Greven (BLZ 403 510 60) Konto-Nr. 63 050 843;  
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 392 700-463;  
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1. Januar 2000 gültig.

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 139,50 DM einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal. Anzeigenschluß ist am 10. des Vormonats.